

1732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird (1641 der Beilagen)

Zahlreiche Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die Inhalt des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, enthalten arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Land- und Forstarbeiter derzeit noch nicht erfüllt werden. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb vor, daß das Landarbeitsgesetz an das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, angepaßt wird.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzentwurf eine Anpassung des Landarbeitsgesetzes an die Novellen zum Arbeitsverfassungsgesetz BGBl. Nr. 411/1990, 460/1993 und 502/1993 vor.

Ferner soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine gänzliche Erfüllung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, im Bereich des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft erreicht werden. Gemäß Artikel 32 dieser Konvention ist Österreich verpflichtet, für Kinder (das sind Personen bis 18 Jahren) angemessene Regelungen der Arbeitszeit vorzusehen. Die entsprechenden Regelungen

des Landarbeitsgesetzes sollen nunmehr auch für die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte für anwendbar erklärt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war Abgeordneter Erhard Koppler. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Klara Motter, Christine Heindl, Dr. Hans Hafner, Georg Schwarzenberger, Regina Heiß sowie Eleonore Hostasch.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde die angeschlossene abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1641 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 15

Erhard Koppler

Berichterstatter

Eleonore Hostasch

Obfrau

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

**betreffend Regierungsvorlage (1641 der Beilagen) Bundesgesetz, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird**

Die vorliegende Novelle des Landarbeitsgesetzes ist im Zuge der EWR-Anpassungen bereits seit 1. Jänner 1994 überfällig. Trotz des langen Wissens über diese internationale Verpflichtung wurde die Ausschußberatung für einen Plenartag angesetzt, wodurch lediglich 45 Minuten für die Beratungen „gestattet“ wurden. Weiters wurde von der 24-Stunden-Frist für die Behandlung im Plenum Abstand genommen. Eine analoge Vorgangsweise gab es zuletzt im Zusammenhang mit dem Golfkrieg für das Kriegsmaterialgesetz — mit dem einzigen Unterschied, daß damals die Vorlage nicht bereits wochenlang im Haus war.

Die völlige Ignoranz gegenüber der parlamentarischen Behandlung zeigte sich durch die Abwesenheit des Bundesministers für Arbeit und Soziales. War er es doch, der als „Musterschüler“ der derzeitigen Regierung eingehen wollte, der aus Mitteln der SteuerzahlerInnen ganzseitige „Selbstbewährerhauerinserte“ in Tageszeitungen schaltet, der (bezeichnenderweise am Vorabend dieses Ausschusses) zu einem „Abschlußheurigen“ lädt, um die volle Erfüllung des Regierungsübereinkommens in seinem Ressort zu feiern und der dann bei der parlamentarischen Diskussion durch unentschuldigte Abwesenheit glänzt.

1. Anpassungen im Rahmen des EWR-Abkommens

a) Zusätzlich zur verspäteten Vorlage und damit verspäteten Inkrafttretungstermin entspricht diese Novelle nicht den EG-Richtlinien. Es wird vor allem bei den **Ausnahmen über die Dienstscheinverpflichtung** gegen diese gehandelt.

Bei den Bestimmungen über den Dienstschein ist es nicht notwendig, neben der Ausnahmebestimmung der Ziffer 1 (Dienstverhältnisse unter einem

Monat) noch eine weitere Ausnahme für „Gelegenheitsarbeiten“ (Ziffer 4) einzuführen. Hiermit könnten nach der Systematik dann nämlich nur noch Dienstverhältnisse gemeint sein, die länger als einen Monat dauern, aber nur „gelegentlich“ stattfinden, zB in der Saisonarbeit.

Gerade im Bereich der Saisonarbeit in der Landwirtschaft ist jedoch immer wieder festzustellen, daß die dort häufig beschäftigten ungeliebten HilfsarbeiterInnen zu jenen gehören, die über ihre Rechtsstellung wenig bis gar nicht informiert sind, sodaß hier aus unserer Sicht (und der Sicht der Bundesarbeitskammer) sogar ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.

Im übrigen ist auch die in den Erläuterungen angeführte Begründung, diese Bestimmung sei von der EG-Richtlinie gedeckt, unrichtig. Die Richtlinie sieht in Art. 1 Abs. 2 für den Ausnahmebereich zwei Alternativen vor: Danach kann der nationale Gesetzgeber nur entweder Dienstverhältnisse unter einem Monat (lit. a) oder Gelegenheitsarbeiten (lit. b) von der Anwendung der Bestimmungen ausnehmen. Wie dem weiteren Text der Richtlinie (insbesondere lit. b) zu entnehmen ist, verwendet man für kumulativ anwendbare Bestimmungen der Richtlinie die Bezeichnung „und/oder“.

b) Die Regelungen bezüglich der „**Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich**“ sind völlig ungeklärt und konnten auch von den MitarbeiterInnen des Bundesministeriums nicht beantwortet werden. Dies ist umso unverständlicher, als bereits im EU-Unterausschuß die Ausschuß-Expertin Dr. Gerda Falkner eindringlich auf die Problematik hingewiesen hat, wo ausländische ArbeitnehmerInnen die Nichteinhalt-

tung ihrer Ansprüche geltend machen können. Es ist für die GRÜNE Abgeordnete verantwortungslos, diese Frage ungeklärt zu belassen.

c) Die Öffnung des **passiven Wahlrechts für EWR-BürgerInnen** ist sicherlich ein Fortschritt gegenüber der derzeitigen Situation. Im Interesse einer Internationalisierung ist es für die GRÜNE Fraktion jedoch unverständlich, daß für den doch eher begrenzten Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht der naheliegende Weg gegangen wird, dieses passive Wahlrecht allen DienstnehmerInnen zuzugestehen. Politisch völlig unverständlich ist die Äußerung von Abg. Hafner, daß „Nicht-EWR-BürgerInnen“ ja sowieso versuchen würden, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Die mehr als schlechten Regelungen des Rechtsanspruches auf die österreichische Staatsbürgerschaft — lange Frist, Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft — als Ersatz für das passive Wahlrecht anzubieten, ist politisch bedenklich.

d) In einigen Bereichen erfolgt die **volle Übernahme der in anderen Gesetzen geregelten Inhalte**. So werden insbesondere Bestimmungen betreffend Konzerne nicht übernommen, weil dies in der Land- und Forstwirtschaft „praktisch ohne Bedeutung sei“. Auf die bevorstehenden Konzentrationsprozesse, auf welche auch die Bundesarbeiterkammer hinweist, wird keine Rücksicht genommen. (Zitat Ausschuß: „Das Gesetz soll nicht überfrachtet werden.“)

2. Anpassungen an analoge Gesetzesbestimmungen für andere Bereiche

Mit dieser Novelle werden rechtliche Regelungen, die für andere Bereiche schon seit Jahren gelten, auch für den Bereich der Land- und Forstarbeiter „nachgezogen“, zB:

- Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle 1990 (!)
- Beschäftigungssicherungsnovelle (seit 1. August 1993 in Kraft), welche ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit älterer DienstnehmerInnen enthält!

Es wäre also ausreichend für eine rechtzeitige parlamentarische Behandlung gewesen; eine frühere Anpassung wäre auch im Sinne einer Gleichbehandlung angebracht gewesen.

3. Erfüllung der UN-Konvention der Rechte der Kinder

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist die derzeitige Gesetzeslage mit der UN-Konvention „unvereinbar“. Es erfolgt nun endlich die Aus-

dehnung der Arbeitszeitgrenzen auch auf jugendliche Familieneigene Arbeitskräfte, es gibt nun endlich ein Verbot körperlicher Züchtigung oder erheblicher wörtlicher Beleidigung und auch die Beförderung höherer Geldwerte wird verboten.

Diese Regelungen werden umso mehr von der GRÜNEN Abgeordneten begrüßt, weil sie bei der vorletzten Novelle zum Landarbeitsgesetz auf diese unhaltbare Ungleichbehandlung hingewiesen hat und damals leider für ihre Kritik keine Zustimmung der Regierungsfraktionen fand. Leider ist bis heute keine Bereitschaft zu finden, die diskriminierende Formulierung „familieneigene“ Jugendliche aus dem Gesetz zu streichen.

Unter dem Druck der UN-Konvention wird nun endlich dieser Schritt erreicht, was aber auch für den derzeit tagenden Familien-Unterausschuß zur Behandlung des ExpertInnenberichtes zur UN-Konvention der Rechte der Kinder seine Bedeutung hat. Es wurde dort immer wieder versucht, auf der Stellungnahme der Regierungsvorlage zur UN-Konvention zu verbleiben, nach der kein Anpassungsbedarf für österreichische Gesetze bestehen würde.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat auf die Notwendigkeit der Reform des Landarbeitsgesetzes und des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes im ExpertInnenbericht hingewiesen. Leider ist dem GRÜNEN Vorstoß im Sozialausschuß, das KJBG unter dem Blickwinkel der UN-Konvention zu evaluieren, nicht Rechnung getragen worden.

4. Ungleichgewicht in der Sozialpartnerschaft

Die gegenüber den Abgeordneten der Opposition getätigten Erklärungen des Bundesministeriums bezogen sich ausschließlich auf Hinweise, daß es sich um Sozialpartnerwünsche handle, daß es hier Sozialpartnervereinbarungen gäbe, daß es Arbeitskreise mit den Sozialpartnern gäbe. Wie in dieser Auslagerung der Kompetenzen aus dem Parlament Abgeordnete der Opposition, aber auch Abgeordnete der Regierungsfraktionen ein Mindestmaß an inhaltlicher Arbeit leisten sollen ist unverständlich.

Leider sind auch die Durchsetzungskräfte zwischen den Sozialpartnern im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes ungleich verteilt — die von den GRÜNEN vorgetragenen Kritikpunkte haben großteils auch die Bundes-Arbeitskammer und der Landarbeiterkammertag vorge tragen, jedoch ohne Erfolg auf Umsetzung.